

Satzung der Stadt Gelsenkirchen über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

vom 21.03.2005

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 17.03.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen oder eines Gelsenkirchener Stadtbezirks.

§ 2 Bürgerbegehren

Die rechtlichen Regelungen über ein Bürgerbegehren finden sich in § 26 GO NRW. Darüber hinaus ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch den Bezirksvorsteher bzw. die Bezirksvorsteherin entgegengenommen, der bzw. die das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin zuleitet.
- (3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin zu informieren.
- (4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens (§ 26 Abs. 2 GO NRW) und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.
- (5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann – bei zulässigem Begehren – in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.

- (6) Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens einzuräumen. Die Vertreter des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.
- (7) Die für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 bzw. Abs. 9 GO NRW maßgebliche Zahl der Bürgerinnen und Bürger wird durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin auf der Basis der letzten vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichten Bevölkerungszahlen festgestellt.

§ 3 Bürgerentscheid

Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit nicht in § 26 GO NRW oder in der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 geregelt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides in den §§ 4 bis 19 dieser Satzung festgelegt.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin leitet die Abstimmung. Er bzw. sie ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher bzw. der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzer bzw. die Beisitzerinnen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin auch von dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers bzw. der Vorsteherin den Ausschlag.
- (3) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin bildet für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Vorstände für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand). Absatz 2, Sätze 2 bis 6, findet entsprechende Anwendung.

- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.

§ 5 Stimmbezirke

- (1) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Die Stimmbezirke entsprechen in Größe und Anzahl den Wahlbezirken gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils gültigen Einteilung des Wahlgebietes zu den Kommunalwahlen.
- (2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Stimmraum eingerichtet.

§ 6 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutscher ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten in Gelsenkirchen seine bzw. ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine bzw. ihre Hauptwohnung hat. Bei einem Bürgerentscheid im Sinne des § 26 Abs. 9 Satz 1 GO NRW sind nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürgerinnen und Bürger stimmberechtigt.
- (2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist
 - (a) derjenige bzw. diejenige, für den bzw. die zur Besorgung aller seiner bzw. ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bzw. eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers bzw. der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - (b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter bzw. eine Abstimmungsberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger bzw. die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er bzw. sie eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk innerhalb Gelsenkirchens oder durch Brief abstimmen.
- (4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 9 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin jeden Abstimmungsberechtigten bzw. jede Abstimmungsberechtigte, der bzw. die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben
 - (a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des bzw. der Abstimmungsberechtigten,
 - (b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 - (c) den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 - (d) den Text der zu entscheidenden Frage,
 - (e) die Nummer, unter welcher der bzw. die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - (f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 - (g) die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,

- (h) die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 - (i) einen Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines.
- (3) Zusammen mit der Benachrichtigung nach Abs. 2 werden die Abstimmungs berechtigten über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§ 40; § 36 GO NRW) vertretenen Auffassungen informiert.

§ 10

Tag des Bürgerentscheides, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt der Ablehnung des zulässigen Bürgerbegehrens gerechnet, an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids macht der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.
- In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass den Abstimmungsberechtigten zusammen mit der Benachrichtigung nach § 9 Abs. 2 Erläuterungen nach § 9 Abs. 3 zugehen
- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der bzw. die Abstimmende bei Verlangen über seine bzw. ihre Person ausweisen kann.
 4. den Hinweis, dass der bzw. die Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimm Schein und insbesondere durch Briefwahl oder Sofortwahl abgestimmt werden kann.

- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 11 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Der bzw. die Abstimmende hat eine Stimme. Er bzw. sie gibt sie geheim ab.
- (2) Der bzw. die Abstimmende gibt seine bzw. ihre Stimme in der Weise ab, dass er bzw. sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Zur Stimmabgabe wirft der bzw. die Abstimmende seinen bzw. ihren gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.
- (4) Die Abstimmung findet persönlich statt. Wer des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

- (5) Bei der Vorbereitung und der Durchführung der Abstimmung sind die Maßgaben der §§ 32 Abs. 6, 34 a und 41 der Kommunalwahlordnung zu beachten.

§ 14 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der bzw. die Abstimmende dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Briefumschlag
- (a) seinen bzw. ihren Stimmschein,
 - (b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen bzw. ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm bzw. ihr eingeht.

- (2) Auf dem Stimmschein hat der bzw. die Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 4 Satz 2) dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des bzw. der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 15 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
- (a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - (b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - (c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 - (d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 - (e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
 - (f) der Wähler bzw. die Wählerin oder die Person seines bzw. ihres Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,

- (g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- (h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme eines bzw. einer Abstimmenden, der bzw. die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er bzw. sie vor oder an dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein bzw. ihr Stimmrecht verliert.

§ 16 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand. Die Briefwahlvorstände ermitteln das Ergebnis nach Ablauf der Abstimmungszeit.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 17 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- (a) nicht amtlich hergestellt ist,
- (b) keine Kennzeichnung enthält,
- (c) den Willen des Abstimmenden bzw. der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- (d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 18 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist im Sinne des Antrags zustimmend entschieden, wenn sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit "JA" beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "NEIN" beantwortet.
- (2) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.
- (3) Eine Abstimmungsprüfung entsprechend §§ 39 und 40 Kommunalwahlgesetz findet nicht statt.

§ 19 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.8.1993 (GV. NRW. S. 592/SGV NRW 1112) finden Anwendung: §§ 4, 7 – 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 – 22, 32 Abs. 6, 33 – 60, 63, 81 – 83.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- - - - -

Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über das Verfahren zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 21.03.2005

Frank Baranowski
Oberbürgermeister